

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3064K – HAFTPFLICHT – PERSONALLEASING

1. Entsprechend Art. 1, Pkt. 2.1 AHVB übernimmt der Versicherer die Erfüllung und trägt die Kosten der Feststellung und Abwehr von Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers (Leasinggebers) gemäß § 1315 ABGB (Auswahlverschulden) aus der Arbeitskräfteüberlassung (Personalbereitstellung, Personalleasing) im Rahmen des versicherten Risikos. Gleichzeitig besteht im Rahmen gegenständlichen Vertrags und nach Maßgabe der den Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auch Versicherungsschutz für die überlassenenen Arbeitskräfte in dieser Eigenschaft (Leasingpersonal), jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Betriebshaftpflichtversicherung) besteht. Sofern in gegenständlichem Vertrag die Deckungserweiterung „Subunternehmer“ vereinbart ist, findet jene in Verbindung mit dieser Deckungserweiterung keine Anwendung.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich, nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen, auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden, die das Leasingpersonal im Zuge der beruflichen Tätigkeit schuldhaft dem Leasingnehmer selbst zufügen. Der Ausschlussstatbestand gemäß Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB wird durch diese Bestimmungen aber nicht aufgehoben, auch wenn die Deckungserweiterung „Cross Liability“ vereinbart ist. Ein Verschulden des Leasingpersonals ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Schaden durch ausdrückliche Anweisungen oder Anordnungen oder durch Unterlassung notwendiger Anweisungen oder Anordnungen des Leasingnehmers oder dessen Dienstnehmer verursacht wurde. Für dem Leasingnehmer zugefügte Schäden besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schaden weniger als EUR 1.000,- beträgt.